

Qualifikationsentscheid

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission
verfügte am 6. Dezember 2007:*

1. Gestützt auf die Artikel 3 SBG und 60 VSBG werden die von der Solo Gastro AG gemäss den Gesuchsunterlagen beantragten Pokerturniere als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert.
2. Die Durchführung der Pokerturniere gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonrechtlicher, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von 300 Franken werden der Solo Gastro AG auferlegt (Art. 112 ff. VSBG). Der Saldo zu Gunsten der Gesuchstellerin in der Höhe von 200 Franken wird nach Bekanntgabe der Kontoangaben und nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zurückerstattet.
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
 - Solo Gastro AG, Landhausquai 17, 4500 Solothurn

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

15. Januar 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider

Siehe auch: www.esbk.admin.ch